

Statuten

Vereinsstatuten MS-Träff

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "MS-Träff" besteht ein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unabhängiger Verein. Die Normen des ZGB über Vereine sind auf diese Vereinigung anwendbar, soweit sie durch die folgenden statutarischen Bestimmungen nicht geändert werden.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 1.3 Der Verein dient nicht wirtschaftlichen Zwecken.
- 1.4 Der Sitz und der Gerichtsstand befinden sich in Murgenthal.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Erfahrungsaustausch mit anderen MS-Betroffenen im Rahmen von regelmässigen Tages- oder Wochenendveranstaltungen. Es ist eine Möglichkeit andere MS-Betroffene und deren Partner kennen zu lernen und sich mit der Krankheit auseinanderzusetzen und aus der Isolation zu treten. Es deckt ein Bedürfnis vieler MS-Betroffene ab und mit diesen Veranstaltungen bieten wir für die Zielgruppe eine Hilfe zur Selbsthilfe an. Das Ziel des Zusammenseins ist nicht nur primär über unsere Krankheit MS und deren Probleme, Ängste, Hoffnungen und Unsicherheiten im Umgang mit den Medikamenten, Schüben und Symptome zu reden. Wir dürfen uns auch über die Auswirkungen der Krankheit auf unseren Alltag, Partnerschaft und Familie austauschen und natürlich steht auch der gesellige und freundschaftliche Aspekt im Vordergrund.

3 Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
Mitgliederbeiträge
Erträge aus eigenen Veranstaltungen
Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. **Ehrenmitglieder** sind vom Beitrag befreit.
Die Bezahlung bzw. Überweisung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken.
- 3.3 Der Mitgliederbeitrag muss spätestens bis zum 2. Träff überwiesen sein. Träff-Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland können ihren Beitrag anlässlich eines Träffs bar bezahlen.
- 3.4 Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks Verwendung finden.
- 3.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

4. Mitgliedschaft

- 4.1** Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die das Ziel und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 4.2. Aktivmitglieder mit Stimmrecht** sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- 4.3. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht** können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 4.4. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht** sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- 4.5.** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Austritt

- 5.1** Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

5.2 Ausschluss

Mitglieder und Gönner , deren Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins vereinbar ist, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

6. Organe

- 6.1** Die Vereinsorgane sind:
- a. die Mitgliederversammlung (Kurzform = MV)
 - b. der Vorstand
 - c. die Kontrollstelle

7. Mitgliederversammlung

- 7.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2** An dieser Versammlung werden die laufenden Geschäfte beschlossen, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

8. Vorstand

- 8.1 Zur Leitung** des Vereins und zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung jährlich einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:
- a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Sekretariat & Protokollführer
 - d. Kassier
 - e. Beisitzer & Homepage Verantwortlicher

8.2 Der Vorstand

- a. vertritt den Verein gegen aussen
- b. beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder
- c. legt Aufgaben und Kompetenzen fest
- d. ist zuständig für die Kontaktpflege und Informationsvermittlung
- e. erstellt das Jahresprogramm

9. Kontrollstelle

9.1 Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und legt an der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung Bericht ab.

9.2 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren die im Wechsel für 2 Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

10. Protokoll

10.1 Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen sämtlicher Vereinsorgane ist ordnungsgemäss Protokoll zu führen. Dies geschieht durch das Sekretariat (=Aktuar). Ist dieser nicht anwesend, so bestimmt der Vorstand einen Ersatz aus den eigenen Reihen.

11. Unterschriftenregelung

11.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Haftung

12.1 Für Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13 Statutenänderungen

13.1 Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und erlangen ihre Gültigkeit, wenn deren Behandlung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde.

14. Auflösung

14.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

14.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Träff

- 15.1** Junge Betroffene bis zum 30. Altersjahr sind von den Kosten befreit (Sofern der Kassenstand es erlaubt).
- 15.2** Betroffene in sehr engen finanziellen Verhältnissen, können vom Verein bezüglich Träffkosten unterstützt werden. Ein Gesuch mit Begründung um Unterstützung soll spätestens 2 Wochen vor Anmeldetermin schriftlich an die Adresse des Präsidenten oder an info@ms-traeff.ch gesendet werden.
Es wird maximal ein Träff pro Jahr und Mitglied subventioniert. Die Entscheidung unterliegt dem Vorstand.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1** Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2017 überarbeitet und genehmigt.
Sie ersetzen jene vom 22. Februar 2014 und alle früheren Versionen.

Murgenthal den 25. Februar 2017

Der Vorstand